

## **Erwartungen an die Koalitionsverhandlungen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP auf Bundesebene**

Anlässlich der laufenden Koalitionsverhandlungen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP nach den Bundestagswahlen am 26. September 2021 formulieren der Flüchtlingsrat RLP e.V. und der Initiativ Ausschuss für Migrationspolitik ihre Erwartungen an den entstehenden Koalitionsvertrag in den Bereichen der Flüchtlings-, Migrations- und Integrationspolitik.

Die ersten Vereinbarungen im Sondierungspapier vom 15. Oktober 2021 enthalten hierzu einige begrüßenswerte Ansätze. Diese Ansätze müssen im Koalitionsvertrag allerdings an diversen Stellen konkretisiert und erweitert werden, um die Grundlage für eine menschenrechtsbasierte Migrations- und Flüchtlingspolitik in der kommenden Legislaturperiode zu schaffen. Besonders wichtig sind dabei die folgenden Aspekte: Ermöglichung eines echten Spurwechsels und reelle Bleiberechtperspektiven, umfassender und schneller Familiennachzug, Schaffung eines umfassenden Einwanderungsgesetzes, Zugang zu medizinischer Versorgung unabhängig vom Aufenthaltsstatus sowie Fortführung und Verstetigung der Integrationspauschale.

### **1. Spurwechsel**

Begrüßenswert ist, dass bereits im Sondierungspapier erwähnt wird, dass „ein Spurwechsel ermöglicht“ und dass „Integrationsmöglichkeiten verbessert“ werden sollen. Es muss dabei gewährleistet werden, dass der angestrebte Spurwechsel wirklich zu einer schnellen Absicherung des Aufenthaltes führt und reelle Perspektiven für ein dauerhaftes Bleiberecht eröffnet. Hierfür sind aus unserer Sicht folgende Schritte erforderlich:

- Um Kettenduldungen zu vermeiden, ist eine stichtagsunabhängige Altfallregelung erforderlich (siehe § 104a AufenthG). Dabei sollten Lockerungen bei der Sicherung des Lebensunterhalts insbesondere im Hinblick auf Familien sowie eine deutliche Reduzierung der Voraufenthaltszeiten vorgesehen werden.
- Bei Geduldeten, die einer Beschäftigung nachgehen bzw. eine Ausbildung anstreben, sollte zur Sicherung des Aufenthaltes statt einer Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsduldung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die damals vereinbarte 3 + 2-Regelung bedeutet für viele Menschen eine Verzögerung beim Zugang zu Integrationsmaßnahmen, eine sehr hohe Belastung während des Absolvierens der Ausbildung und ist eher integrationshemmend. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse für gut integrierte Langzeitgeduldete sollte daher unabhängig vom negativen Ausgang eines Asylverfahrens (abweichend von § 10 Abs. 3 AufenthG) ermöglicht werden. Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen sollten nicht, wie zurzeit bei Ausbildungs- bzw.

Beschäftigungsduldung, an Vorbeschäftigungszeiten oder Vorduldungszeiten gekoppelt werden. Für Inhaber:innen von Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsduldungen sollte eine Übergangsregelung mit Überführung in eine Aufenthaltserlaubnis vorgesehen werden.

- Zu den gesetzlich erforderlichen Erleichterungen beim Zugang zu § 25 a und 25b AufenthG: Die Altersspanne bei §25a sollte auf Kinder unter 14 Jahren ausgeweitet werden, die Voraufenthaltszeit bei § 25b sollte gekürzt werden und nicht von besonderen Integrationsleistungen, wie der besonderen beruflichen Integration oder herausgehobenem sozialen Engagement, abhängen.
- Beim Zugang zu vielen Aufenthaltserlaubnissen, die Bleiberechtsperspektiven eröffnen, stellt der Ausschlussgrund „Straffälligkeit“ eine zusätzliche Hürde dar. Dieser Ausschlussgrund als Sanktionsmittel zieht sich als roter Faden durch das gesamte Aufenthaltsrecht und sollte aus unserer Sicht überdacht werden. Menschen, die Straftaten begehen, unterliegen unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit dem Strafrecht und werden zu Geld- oder Haftstrafen verurteilt. Nach Verbüßen ihrer Strafe haben alle ein Recht auf Rehabilitation, d.h. sie erhalten eine zweite Chance auf soziale Teilhabe und gesellschaftliche Partizipation. Das Verwehren einer sicheren Aufenthaltserlaubnis aufgrund von begangenen Straftaten bedeutet für Menschen mit einer nicht-deutschen Staatsangehörigkeit eine doppelte Sanktionierung.

## 2. Familiennachzug

Integration kann nur gelingen, wenn die Menschen in gesicherten Lebens- und Familienverhältnissen leben. Zahlreiche Familien leben fluchtbedingt lange Jahre getrennt voneinander. Trotz Erlangen eines Schutzstatus in Deutschland gelingt es nur wenigen, ihre Familie nachzuholen. Dies scheitert an diversen Hürden. Damit Familien zusammengeführt werden können und eine schnelle Integration gelingt, sollten folgende Regelungen geändert werden:

- Eine Vereinfachung bei der Beibringung von Nachweisen (Geburtsurkunden, Heiratsurkunden), indem die Anforderungen an die Vorlage von Dokumenten gesenkt werden und sich nicht ausschließlich nach deutschen Maßstäben richten, sondern auch an örtlichen Gegebenheiten orientieren.
- Eine gesetzliche Regelung des Geschwisternachzugs: Minderjährige Kinder, die über einen Aufenthaltsstatus verfügen, müssen zusammen mit ihren Eltern auch ihre Geschwister nach Deutschland nachholen dürfen.
- Eine Angleichung des Familiennachzugs bei subsidiär Schutzberechtigten an den Familiennachzug für Konventionsflüchtlinge, das bedeutet langfristig das Aufheben des §36 a AufenthG, damit subsidiär Schutzberechtigte wie vor August 2015 einen uneingeschränkten Anspruch auf Familiennachzug haben.
- Eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren bei den deutschen Auslandsvertretungen, indem zum Beispiel mehr Personal eingestellt wird.

## 3. Einwanderung

„Deutschland ist ein modernes Einwanderungsland“, heißt es im Sondierungspapier. Damit dies nicht ein bloßes Lippenbekenntnis bleibt, müssen auch die gesetzlichen Regelungen dieser Realität Rechnung tragen. Wer Chance als Vielfalt begreift, braucht ein modernes und umfassendes Einwanderungsgesetz, das Wege nach und ein Ankommen in Deutschland

eröffnet und nicht immer wieder neue Hürden aufbaut. Neben den bereits angesprochenen Aspekten des Spurwechsels und Familiennachzugs (s.o.), gehört hierzu insbesondere die Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt in Deutschland, insbes. durch

- Abbau von Hürden für inländische Potenziale, v.a. von Menschen im Asylverfahren und Geduldeten, durch Aufhebung von Arbeitsverboten und Gewährleistung von frühestmöglichem und effektivem Zugang zum Arbeitsmarkt, inklusive zu Integrationsförderungsangeboten.
- Erweiterung der Möglichkeiten der Einwanderung zum Zwecke der Erwerbstätigkeit durch Öffnung für niedrigqualifizierte Tätigkeiten und noch nicht vollständig qualifizierte Arbeitskräfte sowie Loslösung von der Anerkennung allein formeller Qualifikationen. Dies muss unter Beibehaltung bzw. ggf. Verbesserung der geltenden Sozialstandards für alle Arbeitnehmer:innen geschehen.

#### **4. Zugang zu medizinischer Versorgung unabhängig vom Aufenthaltsstatus: Befreiung der Sozialbehörden von der Übermittlungspflicht nach § 87 AufenthG**

Hunderttausenden Menschen ohne Aufenthaltsstatus in Deutschland bleibt tagtäglich das Menschenrecht auf Zugang zu medizinischer Versorgung verwehrt. Sie können im Krankheitsfall keinen Arzt aufsuchen oder z.B. bei Schwangerschaft nicht zu Vorsorgeuntersuchungen gehen - zumindest nicht ohne Angst, in der Folge abgeschoben zu werden. Viele entscheiden sich daher leider - oft mit schweren gesundheitlichen Folgen – dafür, nicht zum Arzt zu gehen. Besonders dramatisch sind die Auswirkungen, wenn hiervon Kinder betroffen sind.

Denn um medizinische Behandlung in Anspruch nehmen zu können, müssten sie sich einen Behandlungsschein vom Sozialamt ausstellen lassen. Die Sozialämter sind dann aber nach § 87 AufenthG verpflichtet, den Ausländerbehörden die Daten von Menschen zu übermitteln, die nicht über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen.

Ein effektiver Zugang zu medizinischer Versorgung unabhängig vom Aufenthaltsstatus könnte dadurch gewährleistet werden, dass in § 87 AufenthG die Sozialbehörden von der Übermittlungspflicht an die Ausländerbehörden befreit werden, wenn es um gesundheitliche Belange geht. So sind auch „Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen“ seit 2011 von der Übermittlungspflicht befreit, damit alle Kinder, die sich in Deutschland aufhalten, ihr Menschenrecht auf Bildung ohne Angst vor Abschiebung wahrnehmen können. Ebenso wichtig wie das Menschenrecht auf Bildung ist das Menschenrecht auf medizinische Versorgung.

#### **5. Verstetigung der Integrationspauschale**

Zur Verbesserung der Integrationsmöglichkeiten – wie sie erklärtes Ziel des Sondierungspapiers ist – auf kommunaler Ebene hat sich die Integrationspauschale des Bundes als flexibles und wirkungsvolles Instrument der Integrationsförderung bewährt. Nachdem die Integrationspauschale in den Jahren 2020 und 2021 bereits massiv gekürzt worden ist, fällt sie nach derzeitigem Stand ab dem Haushaltsjahr 2022 vollständig weg. Da die Pauschale in den letzten Jahren zu einem zentralen Werkzeug der Förderung von Integrationsangeboten geworden ist, sollte sie unbedingt fortgeführt und verstetigt werden.

Als problematisch hat sich in diesem Zusammenhang immer wieder erwiesen, dass die

Kommunen als Empfängerinnen der Pauschale keinen Nachweis über deren zweckgemäße Verwendung führen müssen. So ist die Verwendung der Mittel zum einen schwer nach zu verfolgen. Zum anderen sind die Mittel aus der Pauschale zum Teil auch zweckentfremdet zur Deckung allgemeiner Finanzbedarfe im Haushalt eingesetzt worden sind. Hier sollte in der kommenden Legislaturperiode nachgebessert werden und die Verwendung der Integrationspauschale transparenter gemacht und mit einer Nachweispflicht verbunden werden.

Mainz, 29. Oktober 2021